

Zweistufenplan der Bundesregierung

Zweistufenplan der Bundesregierung für kunden- und wettbewerbsorientierte Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Zügige Reform der Bundesanstalt für Arbeit

Leitbild der Reform

Für die schnelle und effiziente Eingliederung von Arbeitsuchenden in Arbeit braucht Deutschland eine flexible Dienstleistungseinrichtung mit einem verantwortlichen Management und strikter Erfolgskontrolle. Die Reform muss sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Dienstleistung im Wettbewerb,
- Konzentration auf Kernaufgaben mit der Arbeitsvermittlung im Zentrum
- modernes kundenorientiertes Unternehmensmanagement mit hoher Leistungsfähigkeit.

Der erforderliche Umbau vollzieht sich in zwei Stufen:

1. Stufe: Wirksame Sofortmaßnahmen

Die Bundesregierung wird auf dem Wege von Sofortmaßnahmen moderne Leitungsstrukturen einführen, den Wettbewerb in der Vermittlung stärken, die Kooperation mit Dritten ausbauen und für mehr Qualität und Kundenorientierung sorgen.

Modernisierung der Leitungsstrukturen

- Die Bundesanstalt für Arbeit wird aus einer Behördenorganisation in einen Dienstleister mit privatwirtschaftlichen Führungsstrukturen überführt.

Die Leitungsstrukturen der Bundesanstalt für Arbeit (BA) werden vergleichbar den Regelungen für privatwirtschaftliche Unternehmen verändert. Verantwortlichkeiten werden eindeutig zugeordnet, durch eine Verkleinerung der Organe wird deren Effektivität gestärkt.

- Die Geschäfte werden künftig aus einem aus drei Personen bestehenden Vorstand geführt. Seine Mitglieder werden auf einer vertraglichen Grundlage beschäftigt; sie sind keine Beamte.

Künftig wird es einen hauptamtlichen Vorstand geben, in dem die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einem Interessenverband nicht mehr von Bedeutung sein wird. Die bisher dem Präsidenten zuzustehenden Aufgaben (Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte) werden vom Vorstand wahrgenommen. Er nimmt außerdem weitgehend die Aufgaben des bisherigen Vorstandes wahr (Geschäftsführung, Dienstaufsicht über die Beamten, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, Aufstellung des Haushaltsplans). Auf diese Weise wird die bisherige Doppelstellung des Vorstandes - einerseits Geschäftsführungs- und andererseits Kontrollorgan für den Präsidenten) aufgelöst. Das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten entfällt.

Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende des Vorstandes bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung. Die Mitglieder des Vorstandes sind keine Beamten, sondern befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (Gleiche Konstruktion zum Beispiel: die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Bundesbank, der Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post).



Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Anhörung des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten bestellt. Die Amtszeit beträgt längstens fünf Jahre mit der Möglichkeit weiterer Amtszeiten. Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere Dauer der Amtszeit, Gehalt, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Haftung, durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit den Vorstandsmitgliedern schließt.

- Die Verantwortung der Sozialpartner für den Arbeitsmarkt bleibt in einem Selbstverwaltungsgremium bestehen. Es wird ein Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) mit neuem Aufgabenzuschnitt installiert, der die gesetzliche Pflicht hat, die Geschäftsführung zu überwachen. Die Selbstverwaltungsgremien für den regionalen Arbeitsmarkt bleiben bis zu einer Neuorganisation bestehen.

Der Verwaltungsrat wird künftig nicht mehr aus 51, sondern nur noch aus 21 Mitgliedern bestehen. Wie bisher setzt er sich aus ehrenamtlichen Vertretern der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und der Gebietskörperschaften paritätisch zusammen. Die Vorschlagsrechte der einzelnen Gruppen bleiben unberührt.

Der Verwaltungsrat wird das Kontrollorgan des Vorstandes sein. Neben der Überwachung des Vorstandes wird wie bisher zu seinen Aufgaben der Beschluss der Satzung, der Erlass der Anordnungen nach dem SGB III, die Feststellung des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnungen sowie die Abgrenzung der LAA-Bezirke und Errichtung besonderer Dienststellen gehören. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen sowie aus wichtigem Anlass zu berichten.

Der Verwaltungsrat erhält die Befugnis, vom Vorstand die Prüfung bestimmter Themen durch die Innenrevision zu verlangen. Berichte der Innenrevision sind dem Verwaltungsrat unverzüglich vorzulegen.

Mehr Wettbewerb

- Freier Marktzugang für Vermittler

Die Verpflichtung für private Vermittler, eine Erlaubnis zur Vermittlungstätigkeit von der Bundesanstalt für Arbeit einzuholen, wird aufgehoben. Zur Verhinderung von Missbrauch wird die Möglichkeit der Untersagung der Vermittlung (entweder in der Gewerbeordnung oder im SGB III) eingeführt.

Private Vermittler dürfen zukünftig auch von den Arbeitssuchenden Vergütungen verlangen. Zur Vermeidung von Missbrauch wird bestimmt, dass nur Erfolgshonorare beansprucht werden dürfen. Die zulässige Höhe wird auf einen Betrag limitiert, der sich nach der Höhe des Arbeitsentgeltes der vermittelten Stelle bemisst; der Höchstbetrag liegt bei einer Dauerbeschäftigung bei etwa eineinhalb Monatsgehältern.

- Vermittlungsgutscheine für arbeitslose Leistungsbezieher

Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfebezieher, die nach drei Monaten noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben, erhalten einen Gutschein, mit dem sie einen Arbeitsvermittler ihrer Wahl einschalten können. Der Gutschein beinhaltet die Zusage des Arbeitsamtes, dass bei Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten Dauer durch Einschaltung eines privaten Vermittlers diesem ein pauschalisiertes Erfolgshonorar gezahlt wird.

Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit. Für die Vermittlung Arbeitsloser, die relativ lange arbeitslos sind, wird ein entsprechend höheres Honorar gezahlt. Damit wird einer Konzentration der privaten Vermittlung auf „leichte Vermittlungsfälle“



vorgebeugt. Mitnahmeeffekte werden begrenzt, weil das Honorar nur bei der Einschaltung von Arbeitsvermittlern gezahlt wird, die ihre Tätigkeit als Gewerbe angemeldet haben, und nicht anfällt, wenn die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt. Für die Finanzierung werden zusätzliche Mittel in einem neu ausgebrachten Titel des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit bereit gestellt.

- Das Monopol der Bundesanstalt für Arbeit bei Vermittlung und Anwerbung im Ausland wird aufgehoben.

Die Vermittlung von und ins Ausland durch private Vermittler wird zugelassen. Das bisherige Alleinrecht der Bundesanstalt für Arbeit zur Auslandsvermittlung wird aufgehoben. Ebenso wird die Anwerbung von Arbeitnehmern - unbeschadet des Arbeitserlaubnisverfahrens - aus dem Ausland durch Arbeitgeber zugelassen. Zur Steuerung des Zugangs von ausländischen Arbeitnehmern wird vorgesehen, dass die Vermittlung für bestimmte Berufe und Tätigkeiten allein der Bundesanstalt für Arbeit vorbehalten werden kann.

Mehr Kooperation mit Dritten

- Konsequente Ausschöpfung der Möglichkeiten des Job-AQTIV-Gesetzes (Rechtsanspruch auf Einschaltung eines privaten Vermittlers nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit)
- Prüfung von budgetrelevanten Anreizen für Arbeitsämter zur verstärkten Einschaltung von Dritten

Für die Arbeitsämter werden Anreize geschaffen, stärker als bisher Dritte in die Vermittlung einzuschalten. Die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Verteilung der Mittel des Eingliederungstitels werden durch eine Vorschrift ergänzt, wonach Arbeitsämter, die überdurchschnittlich Dritte mit der Vermittlung beauftragen, bei der Zuteilung der Mittel einen Bonus erhalten. Der Haushaltstitel für die Beauftragung Dritter wird aus dem Eingliederungstitel herausgelöst. Es wird ein eigenständiger Ausgabebetitel in Kapitel 3 des BA-Haushalts ausgebracht. Dieser Titel und der Titel für die Finanzierung der Vermittlungsgutscheine werden deckungsfähig mit den Ausgaben für das Arbeitslosengeld gemacht.

Mehr Qualität und Kundenorientierung

- Konzentration auf die Vermittlungsoffensive durch Personalumschichtung innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit.
- Verstärkte Akquisition von Stellen in den Betrieben und ihre zügige Aufnahme in den Arbeitsämtern (stellenorientierte Arbeitsvermittlung, „Call-Center“).

Die Erfolgs- und Qualitätskontrolle erhält einen wesentlich höheren Stellenwert als bisher. Die Aufgaben der Innenrevision werden erweitert. Dazu sollen auch verdeckte Prüfungen gehören. Daneben wird es künftig möglich sein, externe Institutionen mit der Durchführung von Kunden- und Mitarbeiterbefragungen zu beauftragen. Das Beschwerdemanagement wird von der Bundesanstalt für Arbeit eingeführt.

- „Benchmarking“ zwischen den Arbeitsämtern

Die Eingliederungsbilanzen werden zu einem Benchmarking-Instrument ausgebaut.

- Qualitätssicherung bei privaten Vermittlern

Die Sicherung von Qualitätsstandards und Seriosität in der privaten Vermittlung muss gewährleistet sein. Es ist in erster Linie die Aufgabe der privaten Dienstleister selbst und ihrer Verbände, hier Standards zu entwickeln und diese durchzusetzen. Denkbar wären Selbstverpflichtungen und



Verbandszertifizierungen der Branche. Ein Dialog zur Initiierung dieses Prozesses wird von der Bundesregierung angestoßen werden.

- Anreizsysteme für erfolgreiche Vermittler (z. B. Leistungsprämien).

Es wird geprüft, ob besoldungsrechtlich und tariflich Zuschläge für besondere Leistungen bei der Vermittlung verankert werden können.

- Die Vermittlungsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit wird neu konzipiert, um aussagekräftige und valide Daten zu liefern.

2. Stufe: Zügige Strukturreformen

Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

Mit den Sofortmaßnahmen geht eine grundsätzliche Weichenstellung für eine umfassende Reform einher. Ziel ist es, die Bundesanstalt für Arbeit zu einer modernen Dienstleistungseinrichtung umzubauen.

Zur Vorbereitung der notwendigen gesetzgeberischen Schritte wird umgehend eine Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ berufen. Diese wird bis zum Ende dieser Legislaturperiode

- ein Konzept für den künftigen Aufgabenzuschnitt,
- ein Konzept für die neue Organisationsstruktur und
- ein Durchführungskonzept vorlegen.

Die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ wird aus Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Politik, Wissenschaft, Unternehmensberatung, Ländern und Kommunen bestehen. Den Vorsitz übernimmt Dr. Peter Hartz. Auch kreative Köpfe aus den Arbeitsämtern werden in die Kommission berufen, damit der Umbauprozess der Bundesanstalt für Arbeit erfolgreich bewältigt werden kann.

Zur Unterstützung ihrer Arbeit erhält die Kommission eine Geschäftsstelle im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Die Kommission kann Sachverständige anhören und Gutachten vergeben. Die Arbeit der Kommission orientiert sich am Leitbild der Bundesregierung für eine Arbeitsförderung mit schlankem Aufgabenzuschnitt und moderner Unternehmensorganisation.

Dessen vier Kernelemente sind:

- 1) Aufgabekonzentration auf Kernbereiche

Der Aufgabenzuschnitt des modernen Arbeitsmarktdienstleisters soll sich auf die Kernbereiche Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung, Auszahlung von Lohnersatzleistungen und aktive Arbeitsmarktpolitik konzentrieren. Es muss geprüft werden, ob die Bundesanstalt für Arbeit von der Kindergeldauszahlung und von der Bekämpfung illegaler Beschäftigung entlastet werden kann.

- 2) Im Zentrum: Vermittlung und Beratung

Die Gewichtung der Aufgaben untereinander muss zugunsten der operativen Dienstleistungen Vermittlung und Beratung verschoben werden. Es müssen moderne Managementkonzepte wie Zielsteuerung und Programmbudgets eingeführt werden. Zugleich sind das Verwaltungsverfahren und die Ver-



waltungspraxis durch einen wirksamen Einsatz moderner Informationstechnologien zu straffen und von Doppelarbeiten zu befreien. In den operativen Bereichen müssen die Ermessensspielräume vor Ort gesteigert werden, um der Kreativität der Mitarbeiter Raum zu geben. Dazu gehört auch die Entwicklung einer Kultur der Verantwortungsfreude und Verantwortungsübernahme.

3) Organisatorischer Umbau

Gesteigerte Verantwortlichkeit und Entscheidungsfreude vor Ort setzen einen strukturellen Umbau der bisherigen Behörde zu einem modernen Dienstleister voraus. Erforderlich sind neben einem professionellen Exekutivvorstand eine stärkere Regionalisierung und Dezentralisierung von Verantwortung und Entscheidung, unternehmerische Strukturen bis hin zu den lokalen Einheiten und ein Überdenken der Aufgaben von Zentrale und Mittelinstanzen. Aufgaben, Struktur und Zusammensetzung der Selbstverwaltung sind wirkungsvoller und unter Vermeidung grundlegender Interessenkonflikte neu zu gestalten.

4) Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Die Bundesregierung beabsichtigt in der nächsten Legislaturperiode, die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für die erwerbsfähigen Sozialhilfebezieher zusammenzuführen. Die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ soll dieser Reform nicht vorgreifen. Sie hat jedoch den Auftrag, schon jetzt Organisationsmodelle vorzulegen, die eine wirksame Zusammenführung in den Strukturen moderner Arbeitsmarktdienstleister ermöglichen. Dabei ist anzustreben, dass für alle arbeitssuchenden Menschen die erforderlichen Beratungs-, Vermittlungs- und Arbeitsförderungsleistungen sowie die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts im Rahmen eines „one-stop-center“ gebündelt erbracht werden.

Durchführungskonzept entwickeln

Die Modernisierung der Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erfordert ein schlüssiges Durchführungskonzept. Dieses muss zeigen, wie die Überführung der bisherigen Arbeitsverwaltung in eine neue Organisationsstruktur so friktionsfrei wie möglich unter Beteiligung der Beschäftigten erfolgen kann. Die Übernahme unternehmerischer Strukturen, wie in den Sofortmaßnahmen für die Führungsebene der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt, muss weiter vorangetrieben werden. Die Kommission wird ihre Konzepte bis Mitte August dieses Jahres vorlegen. Die Bundesregierung beabsichtigt, den Prozess der Umgestaltung bis Ende 2004 abzuschließen.

Nach: Sozialpolitische Umschau Nr. 87 vom 6. März 2002.

